

**Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

Dienstgebäude  
Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin



Internet:  
www.berlin.de/sen/wtf

E-Mail  
Mat-  
thias.Bogenschneider@senwtf.v  
erwalt-berlin.de

Telefon (0 30)  
90 13 – 84 98  
Intern 9 13

Telefax (0 30)  
90 13 – 76 13  
Intern 9 13

Datum  
24. April 2008

nachrichtlich

die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin  
überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

Geschäftszeichen  
II F 14

Bearbeiter/in  
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.  
149

Bei Antwort bitte angeben

Gemeinsames Rundschreiben SenWiTechFrau/SenStadt Nr. 1/2008

**Öffentliches Auftragswesen  
hier: Berliner Vergabegesetz**

1. Das Berliner Vergabegesetz vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 369) ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Vergabegesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 80) geändert worden. Die Neuregelungen sind seit dem 30. März 2008 in Kraft.

Es wird nachrichtlich eine Lesefassung des geänderten Gesetzes beigefügt. Im Nachfolgenden wird davon ausgegangen, dass Vergabeverfahren nach dieser Fassung noch nicht begonnen worden sind.

2. Die Regelungen in § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Berliner Vergabegesetzes stehen nach dem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C – 346/06 vom 3. April 2008 dem Gemeinschaftsrecht entgegen, so dass eine Anwendung dieser Regelungen in Vergabeverfahren nicht mehr in Betracht kommt.

R/G:\IID\115 Öffentliche Auftragsvergabe\02 Vergabeorganisation\02304 Vergabeservice\Rundschreiben\2008\Gem Rs WTF-Stadt 08- ...  
01.doc\04.11.2021

Verkehrsverbindungen:

Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz  
 Schöneberg, Innsbrucker Platz  
 M46, M48, 104, 106, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos  
an die Landeshauptkasse  
Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank  
LBB  
Landeszentralbank

Kontonummer  
58-100  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00

Nach dem Urteil – und ihm folgend - der Entscheidung des Senats von Berlin in seiner Sitzung vom 15. April 2008 darf bei öffentlichen Aufträgen auf örtliche Tarife und Mindestlohnverpflichtung als Teil der Vergaberegungen nicht mehr abgehoben werden.

Unberührt bleiben die der EU-Entsende-Richtlinie folgenden Bestimmungen über den Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Dessen Regelungen unterscheiden nicht nach öffentlichem oder privatem Auftraggeber und sind nach der Entscheidung insoweit EU- konform.

Das Urteil wird in der Anlage beigefügt.

3. Ergänzend werden folgende Hinweise gegeben:

a) Abgeschlossene Verfahren

Ist der Zuschlag erfolgt, kommt eine Durchsetzung der vereinbarten Tariftreuerregelungen nicht mehr in Betracht.

b) Laufende Vergabeverfahren:

Laufende Vergabeverfahren, bei denen Auflagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Vergabegesetzes vorgesehen worden sind, sind grundsätzlich aufzuheben.

Soweit die Angebotsfrist abgelaufen ist und die Eröffnung der Angebote nach § 22 VOB/A bzw. VOL/A stattgefunden hat, kann der Auftraggeber den Zuschlag erteilen, soweit die neue Rechtslage im Einzelfall keinen Einfluss auf die Vergabeentscheidung haben kann.

Soweit die Angebotsfrist noch läuft, kommt statt einer Aufhebung eine Information mindestens der Bieter und Bewerber um öffentliche Aufträge über die geänderte Rechtslage in Betracht. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 3. April 2008 werden sie darüber aufgeklärt, dass die Tariftreuerklärung und – falls doch bereits ein Verfahren nach neuem Recht begonnen worden sein sollte - eine solche zur Einhaltung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Berliner Vergabegesetzes gegenstandslos und nicht Vertragsbestandteil werden sowie bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen sind. Den Bietern und Bewerbern ist gleichzeitig die Möglichkeit einzuräumen, eine modifizierte Angebotskalkulation unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage einzureichen. Gegebenenfalls ist die Angebotsfrist gemäß § 18 VOB/A oder § 18a VOB/A bzw. VOL/A angemessen zu verlängern.

Unberührt bleiben die Ausführungen zum Mindestlohn nach dem AEntG (unten d).

c) Künftige Vergabeverfahren, Vergabeunterlagen

Das Formularwerk der – nunmehr elektronisch im Newsletter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung verfügbaren - ABau ist in Bezug auf Tariftreuerregelungen aktualisiert worden (Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 2/2008 vom 18. April 2008).

Die Vergabeunterlagen sind von den öffentlichen Auftraggebern bis zur Neubekanntgabe auf Wegfall der Tariftreuerregelungen („Entgelttarife“) zu überprüfen. Betroffene Passagen finden sich insbesondere in den Vordrucken III 18 A und 18 B und ihren Überschriften.

Soweit noch auf bisherige Formulare zurückgegriffen wird, ist im Formular „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ (ABau III 8 und III 8 EG dem entsprechend das Feld „Vereinbarung zur Einhaltung der in Berlin geltenden Entgelttarife – BauWohn 340 A – nicht anzukreuzen. In den Leerzeilen kann auf die nicht gültigen Passagen der zuvor genannten

Vordrucke hingewiesen werden. Dieses gilt für die Vordrucke „Angebot VOB“ ABau III 10 A-C und 10 A-C EG entsprechend.

Das Rundschreiben SenWiTech III Nr. 8/1999 vom 20. Dezember 1999 wird bezüglich des Abschnitts „Berliner Vergabegesetz“ bis auf weiteres suspendiert.

d) Mindestlohn nach dem AEntG

Zu beachten ist, dass die Mindestlohnregelung nach dem AEntG weiterhin gilt und bei der Wertung nach § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A die Einpreisung der Löhne weiterhin zu berücksichtigen ist. Deswegen verbleibt es insoweit auch bei der Pflicht der öffentlichen Auftraggeber, Angebote auf Einhaltung der Mindestlöhne zu prüfen und bei Auffälligkeiten den Angebotsinhalt aufzuklären

Im Auftrag

Scholz

Rundschreiben ist aufgehoben